



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 26 vom 07.12.2018

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Landratsamt Kelheim; Kreisstatistik – Einwohnerzahl	289
Landratsamt Kelheim; Wasserrecht, Einleiten gesammelter Abwässer aus der Kläranlage Dünzling in die Pfatter	290
Landratsamt Kelheim; Wasserrecht, Generalentwässerungsplan des Marktes Bad Abbach	290
Landratsamt Kelheim; Wasserrecht, vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiets am Teugner Mühlbach	291
Landratsamt Kelheim; Wasserrecht, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiets am Sandelbach	292
Landratsamt Kelheim; Wasserrecht, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiets an der Abens	293
Landratsamt Kelheim; Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiets an der Großen Laber	293
Landratsamt Kelheim; Wasserrecht, Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Bereich „Siegenburg Südwest“ in die Abens	294
Landes.- und Regionalplanung; Fortschreibung des Regionalplans Landshut	295
Kreissparkasse Kelheim; Kraftloserklärung eines verlorengegangenen Sparkassenbuches	296
Sparkasse Landshut; Kraftloserklärung einer verlorengegangenen Sparurkunde	297



Bekanntmachungen des Landratsamtes

Kreisstatistik:

Einwohnerzahl der kreisangehörigen Gemeinden am 30.06.2018 (Basis Zensus 2011)

Bekanntmachung vom 28.11.2018 Nr. 33 – 0222

Nachstehend wird das vom Bayerischen Landesamt für Statistik mit Schreiben vom 27.11.2018 übersandte Verzeichnis der Gemeinden des Landkreises Kelheim mit den fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 30.06.2018 bekannt gegeben.

09273000	Landkreis Kelheim	Niederbayern
Gemeinde		Einwohner
		insgesamt
09273111	Abensberg, St	13 832
09273113	Aiglsbach	1 784
09273115	Attenhofen	1 371
09273116	Bad Abbach, M	12 364
09273119	Biburg	1 270
09273163	Elsendorf	2 169
09273121	Essing, M	1 037
09273125	Hausen	2 141
09273127	Herrngiersdorf	1 269
09273133	Ihrlerstein	4 164
09273137	Kelheim, St	16 668
09273139	Kirchdorf	937
09273141	Langquaid, M	5 716
09273147	Mainburg, St	15 137
09273152	Neustadt a. d. Donau, St	14 147
09273159	Painten, M	2 266
09273164	Riedenburg, St	6 013
09273165	Rohr i. NB, M	3 321
09273166	Saal a. d. Donau	5 386
09273172	Siegenburg, M	3 884
09273175	Teugn	1 693
09273177	Train	1 894
09273178	Volkenschwand	1 755
09273181	Wildenberg	1 362
	zusammen	121 580

Kelheim, 28.11.2018
Landratsamt

Schmid
Abteilungsleiterin

44-641-C 23

Wasserrecht;

Einleiten gesammelter Abwässer aus der Kläranlage Dünzling in die Pfatter (Vorfluter) durch den Markt Bad Abbach

Bekanntmachung

Das Landratsamt Kelheim hat mit Bescheid vom 07.11.2018, Nr. 44-641-C 23, dem Markt Bad Abbach, die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zum Einleiten gesammelter Abwässer aus der Kläranlage in Dünzling erteilt. Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des behandelten Abwassers.

Eine Ausfertigung des Bescheides (incl. Rechtsbehelfsbelehrung) vom 07.11.2018 und die dem Bescheid zugrundeliegenden Planunterlagen liegen in der Zeit vom **17.12.2018 bis 02.01.2019** beim Markt Bad Abbach, Raiffeisenstr. 72, 93077 Bad Abbach (Zimmer 2.01, Tiefbauamt) während der üblichen Dienststunden zur Einsicht aus.

Der Inhalt der Bekanntmachung sowie der Erlaubnisbescheid (incl. Rechtsbehelfsbelehrung) und ein Teil der Planunterlagen sind zusätzlich auf der Internetseite des Landkreises Kelheim (www.landkreis-kelheim.de) unter der Kategorie „Amt und Service“ und der Rubrik „Meldungen“ (<https://www.landkreis-kelheim.de/amt-service/meldungen/>) während des Auslegungszeitraumes eingestellt (Art. 27 a BayVwVfG). Maßgeblich ist jedoch nur der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die mit dem Bescheid erteilte gehobene wasserrechtliche Erlaubnis mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber den Betroffenen, die im wasserrechtlichen Verfahren nicht bekannt wurden, als zugestellt gilt (Art. 69 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Kelheim, 23.11.2018

Landratsamt:

Post

Regierungsrat

44-641-C 6

Wasserrecht;

Generalentwässerungsplan (GEP) des Marktes Bad Abbach;

Einleiten von Mischwasser aus Bad Abbach und Peising aus Entlastungsbauwerken in den Abbacher Mühlbach, in den Peisinger Mühlbach, in den Kalkofenbach, in den Goldtaler Graben und in die Donau

Bekanntmachung

Das Landratsamt Kelheim hat mit Bescheid vom 20.11.2018, Nr. 44-641-C 6, dem Markt Bad Abbach, die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zum Einleiten von Mischwasser aus Bad Abbach und Peising aus Entlastungsbauwerken in den Abbacher Mühlbach, in den Peisinger Mühlbach, in den Kalkofenbach, in den Goldtaler Graben und in die Donau durch den Markt Bad Abbach erteilt. Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des Mischwassers.

Eine Ausfertigung des Bescheides (incl. Rechtsbehelfsbelehrung) vom 20.11.2018 und die dem Bescheid zugrundeliegenden Planunterlagen liegen in der Zeit vom **17.12.2018**

bis 02.01.2019 beim Markt Bad Abbach, Raiffeisenstr. 72, 93077 Bad Abbach (Zimmer 2.01, Tiefbauamt) während der üblichen Dienststunden zur Einsicht aus.

Der Inhalt der Bekanntmachung sowie der Erlaubnisbescheid (incl. Rechtsbehelfsbelehrung) und ein Teil der Planunterlagen sind zusätzlich auf der Internetseite des Landkreises Kelheim (www.landkreis-kelheim.de) unter der Kategorie „Amt und Service“ und der Rubrik „Meldungen“ (<https://www.landkreis-kelheim.de/amt-service/meldungen/>) während des Auslegungszeitraumes eingestellt (Art. 27 a BayVwVfG). Maßgeblich ist jedoch nur der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die mit dem Bescheid erteilte gehobene wasserrechtliche Erlaubnis mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber den Betroffenen, die im wasserrechtlichen Verfahren nicht bekannt wurden, als zugestellt gilt (Art. 69 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Kelheim, 21.11.2018
Landratsamt:

Post
Regierungsrat

Nr. 44-641-Y 45

Wasserrecht;

**Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiets am Teugner Mühlbach
Bekanntmachung des Landratsamtes Kelheim**

über die Verlängerung der vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Landshut ermittelten Überschwemmungsgebiets am Teugner Mühlbach im Bereich der Gemeinde Bad Abbach und der Gemeinde Teugn, Landkreis Kelheim (Fluss-km 0 bis 7,4)

Mit Bekanntmachung vom 26.11.2013, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Kelheim Nr. 26 vom 13.12.2013, ist das vom Wasserwirtschaftsamt Landshut ermittelte Überschwemmungsgebiet am Teugner Mühlbach im Bereich der Gemeinden Bad Abbach und Teugn bekannt gemacht worden und somit seit 13.12.2013 gemäß Art. 47 BayWG vorläufig gesichert.

Die vorläufige Sicherung eines Überschwemmungsgebiets endet gemäß Art. 47 Abs. 4 BayWG, sobald eine Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Gemäß Art. 47 Abs. 4 Satz 3 BayWG kann im begründeten Einzelfall die Frist von der Kreisverwaltungsbehörde um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

Aufgrund fehlender personeller Ressourcen beim Wasserwirtschaftsamt Landshut kann in naher Zukunft nicht mit der Erstellung und Vorlage der Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets am Teugner Mühlbach im Bereich der Gemeinden Bad Abbach und der Gemeinde Teugn (Fluss-km 0 bis 7,4) gerechnet werden.

Aus diesem Grund verlängert das Landratsamt Kelheim die vorläufige Sicherung um zwei Jahre. Diese endet spätestens und endgültig mit Ablauf des 12.12.2020.

Kelheim, 26.11.2018
Landratsamt Kelheim

gez.
Post
Regierungsrat

Nr. 44-641-Y 46

**Wasserrecht;
Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiets am Sandelbach
Bekanntmachung des Landratsamtes Kelheim**

über die Verlängerung der vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Landshut ermittelten Überschwemmungsgebiets am Sandelbach im Bereich der Stadt Mainburg und der Gemeinde Volkenschwand, Landkreis Kelheim (Fluss-km 0 bis 5,4) Mit Bekanntmachung vom 25.11.2013, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Kelheim Nr. 26 vom 13.12.2013, ist das vom Wasserwirtschaftsamt Landshut ermittelte Überschwemmungsgebiet am Sandelbach im Bereich der Stadt Mainburg und der Gemeinde Volkenschwand bekannt gemacht worden und somit seit 13.12.2013 gemäß Art. 47 BayWG vorläufig gesichert.

Die vorläufige Sicherung eines Überschwemmungsgebietes endet gemäß Art. 47 Abs. 4 BayWG, sobald eine Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Gemäß Art. 47 Abs. 4 Satz 3 BayWG kann im begründeten Einzelfall die Frist von der Kreisverwaltungsbehörde um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

Aufgrund fehlender personeller Ressourcen beim Wasserwirtschaftsamt Landshut kann in naher Zukunft nicht mit der Erstellung und Vorlage der Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets am Teugner Mühlbach im Bereich der Stadt Mainburg und der Gemeinde Volkenschwand (Fluss-km 0 bis 5,4) gerechnet werden.

Aus diesem Grund verlängert das Landratsamt Kelheim die vorläufige Sicherung um zwei Jahre. Diese endet spätestens und endgültig mit Ablauf des 12.12.2020.

Kelheim, 26.11.2018
Landratsamt Kelheim

gez.
Post
Regierungsrat

Nr. 44-641-R-Y 17

Wasserrecht;

**Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiets an der Abens
Bekanntmachung des Landratsamtes Kelheim**

über die Verlängerung der vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Landshut ermittelten Überschwemmungsgebiets an der Abens im Bereich der Stadt Neustadt a. d. Donau, der Stadt Abensberg, der Gemeinde Biburg, des Marktes Siegenburg, der Gemeinde Train, der Gemeinde Elsendorf und der Stadt Mainburg
Mit Bekanntmachung vom 27.11.2013, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Kelheim Nr. 27 vom 20.12.2013, ist das vom Wasserwirtschaftsamt Landshut ermittelte Überschwemmungsgebiet an der Abens im Bereich der Stadt Neustadt a. d. Donau, der Stadt Abensberg, der Gemeinde Biburg, des Marktes Siegenburg, der Gemeinde Train, der Gemeinde Elsendorf und der Stadt Mainburg bekannt gemacht worden und somit seit 20.12.2013 gemäß Art. 47 BayWG vorläufig gesichert.

Die vorläufige Sicherung eines Überschwemmungsgebiets endet gemäß Art. 47 Abs. 4 BayWG, sobald eine Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Gemäß Art. 47 Abs. 4 Satz 3 BayWG kann im begründeten Einzelfall die Frist von der Kreisverwaltungsbehörde um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

Aufgrund fehlender personeller Ressourcen beim Wasserwirtschaftsamt Landshut kann in naher Zukunft nicht mit der Erstellung und Vorlage der Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets an der Abens im Bereich der Stadt Neustadt a. d. Donau, der Stadt Abensberg, der Gemeinde Biburg, des Marktes Siegenburg, der Gemeinde Train, der Gemeinde Elsendorf und der Stadt Mainburg gerechnet werden.

Aus diesem Grund verlängert das Landratsamt Kelheim die vorläufige Sicherung um zwei Jahre. Diese endet spätestens und endgültig mit Ablauf des 19.12.2020.

Das durch Rechtsverordnung, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Kelheim vom 08.06.1991 (Nr. 14), festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Abens bleibt von der vorläufigen Sicherung unberührt.

Kelheim, 26.11.2018
Landratsamt Kelheim

gez.
Post
Regierungsrat

Nr. 44-641-R-Y 17

Wasserrecht;

**Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiets an der Großen Laber
Bekanntmachung des Landratsamtes Kelheim**

über die Verlängerung der vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Landshut ermittelten Überschwemmungsgebiets an der Großen Laber im Bereich des Marktes Langquaid, der Gemeinde Herrngiersdorf und des Marktes Rohr i. NB, Landkreis Kelheim (Fluss-km 46,0 bis 63,6)

Mit Bekanntmachung vom 26.11.2013, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Kelheim Nr. 26 vom 13.12.2013, ist das vom Wasserwirtschaftsamt Landshut ermittelte Überschwemmungsgebiet an der Großen Laber im Bereich des Marktes Langquaid, der Gemeinde Herrngiersdorf und des Marktes Rohr i. NB bekannt gemacht worden und somit seit 13.12.2013 gemäß Art. 47 BayWG vorläufig gesichert.

Die vorläufige Sicherung eines Überschwemmungsgebiets endet gemäß Art. 47 Abs. 4 BayWG, sobald eine Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Gemäß Art. 47 Abs. 4 Satz 3 BayWG kann im begründeten Einzelfall die Frist von der Kreisverwaltungsbehörde um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

Aufgrund fehlender personeller Ressourcen beim Wasserwirtschaftsamt Landshut kann in naher Zukunft nicht mit der Erstellung und Vorlage der Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets an der Großen Laber im Bereich des Marktes Langquaid, der Gemeinde Herrngiersdorf und des Marktes Rohr i. NB (Fluss-km 46,0 bis 63,6) gerechnet werden.

Aus diesem Grund verlängert das Landratsamt Kelheim die vorläufige Sicherung um zwei Jahre. Diese endet spätestens und endgültig mit Ablauf des 12.12.2020.

Das durch Rechtsverordnung vom 28.05.1979, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Kelheim vom 02.06.1979 (Nr. 18), festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Großen Laber bleibt von der vorläufigen Sicherung unberührt.

Kelheim, 26.11.2018
Landratsamt Kelheim

gez.
Post
Regierungsrat

44-641-SI 4

Wasserrecht;

Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Bereich „Siegenburg Südwest“ in die Abens und in den Untergrund

Bekanntmachung

Das Landratsamt Kelheim hat mit Bescheid vom 23.11.2018, Nr. 33-641-SI 4, dem Markt Siegenburg, die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zum Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Bereich „Siegenburg Südwest“ in die Abens und in den Untergrund erteilt. Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des Niederschlagswassers aus dem Bereich Siegenburg Südwest, d.h. den Teilbereichen „Turnerhölzl“, „Hochstädterfeld“, „Hochstädterfeld-Ost“, „Herzog-Albrecht-Straße“, „Am Ziegelberg“, „Abensblick“, „Herzog-Ludwig-Straße“ und „Staudacher Feld“.

Eine Ausfertigung des Bescheides (incl. Rechtsbehelfsbelehrung) vom 23.11.2018 und die dem Bescheid zugrundeliegenden Planunterlagen liegen in der Zeit vom **17.12.2018 bis 02.01.2019** beim Markt Siegenburg, Marienplatz 13, 93354 Siegenburg während der üblichen Dienststunden zur Einsicht aus.

Der Inhalt der Bekanntmachung sowie der Erlaubnisbescheid (incl. Rechtsbehelfsbelehrung) und ein Teil der Planunterlagen sind zusätzlich auf der Internetseite des Landkreises Kelheim (www.landkreis-kelheim.de) unter der Kategorie „Amt und Service“ und der Rubrik „Meldungen“ (<https://www.landkreis-kelheim.de/amt-service/meldungen/>) während des Auslegungszeitraumes eingestellt (Art. 27 a BayVwVfG). Maßgeblich ist jedoch nur der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die mit dem Bescheid erteilte gehobene wasserrechtliche Erlaubnis mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber den Betroffenen, die im wasserrechtlichen Verfahren nicht bekannt wurden, als zugestellt gilt (Art. 69 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Kelheim, 23.11.2018
Landratsamt:

Post
Regierungsrat

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes

Landes- und Regionalplanung Fortschreibung des Regionalplans Landshut; Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Regionale Planungsverband Landshut erlässt gemäß Art. 16 Abs. 2 BayLplG folgende

Bekanntmachung:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Landshut hat am 27. Oktober 2016 beschlossen, den Regionalplan fortzuschreiben. Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 30. Oktober 2018 in Altfraunhofen dem Entwurf zur Aufstellung des Kapitels

B III Soziales, Gesundheit, Bildung und Kultur

zugestimmt. Der Entwurf der Regionalplanänderung - einschließlich Begründung und Feststellung zu den Umweltauswirkungen - liegt gemäß Art. 16 Abs. 2 BayLplG im Landratsamt Kelheim zur Einsichtnahme aus.

Auslegungsort:

Landratsamt Kelheim
Bauamt Zi.Nr. 02.68
Donaupark 12
93309 Kelheim

Auslegungszeit:

14. Januar 2019 bis 18. Februar 2019 während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten

(Mo-Fr. 8:00 – 12:00 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 14.00 bis 16.00 Uhr)

Darüber hinaus ist der Entwurf in das Internet eingestellt.

Internet:

Der Entwurf kann im Internet unter folgenden Adressen eingesehen werden:

www.landkreis-kelheim.de

www.region.landshut.org

Schriftliche Äußerungen zur Fortschreibung des Regionalplans Landshut sind bis zum Ablauf der Auslegungsfrist gegenüber dem Regionalen Planungsverband Landshut, Gestütstraße 10, 84028 Landshut, möglich.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Rechtsansprüche durch die Beteiligung der Öffentlichkeit nicht begründet werden.

Landshut, den 30. November 2018
Regionaler Planungsverband Landshut

Alfons Sittinger
Erster Bürgermeister
Verbandsvorsitzender

Sonstige Mitteilungen

Kraftloserklärung eines verlorengegangenen Sparkassenbuches

Das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch wurde durch Beschluss der Kreissparkasse Kelheim vom 21.11.2018 gem. Art. 39 AGBGB für kraftlos erklärt, nachdem auf das am 17.08.2018 erlassene Aushang innerhalb einer Frist von 3 Monaten Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

Sparkassenbuch:

Nr. 3404116653 lautend auf Rudolf Müller

Das Aushang wurde fristgerecht durch Aushang im Schalterraum der Kreissparkasse Kelheim und durch Veröffentlichung im zuständigen Amtsblatt gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung der Kreissparkasse Kelheim bekannt gemacht.

Kelheim, 21.11.2018

Kreissparkasse Kelheim

Kraftloserklärung einer verloren gegangenen Sparurkunde

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch Konto Nr. 3413521470

wird durch den Vorstand der Sparkasse Landshut für kraftlos erklärt, nachdem auf das am 22.08.2018 erlassene Aufgebot innerhalb einer Frist von drei Monaten Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Das Aufgebot wurde fristgerecht durch Aushang in der Kundenhalle der Sparkasse Landshut und durch Veröffentlichung in den zuständigen Amtsblättern gemäß § 12 der Satzung der Sparkasse Landshut bekannt gemacht.

Landshut, den 26.11.2018

Sparkasse Landshut

Bruckner

Muggenthaler